

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben
der B.K.R. Kies- und Recycling GmbH & Co. Agroline Trebbin KG:
„Verlängerung des Anschlussgleises am Betriebsstandort Trebbin – Gleiserweiterung in einem
Plangenehmigungsverfahren“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bauen und Verkehr,
Planfeststellungsbehörde,

gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vom 02.11.2021

Die B.K.R. Kies- und Recycling GmbH & Co. Agroline Trebbin KG (Vorhabenträger) stellte einen Antrag auf Entscheidung gemäß § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i. V. m. den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für das Vorhaben „Verlängerung des Anschlussgleises am Betriebsstandort Trebbin – Gleiserweiterung in einem Plangenehmigungsverfahren“. Das Plangebiet befindet sich im Landkreis Teltow-Fläming in der Stadt Trebbin.

Gemäß den §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 14.8.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden. Im Ergebnis dieser Vorprüfung überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde davon, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen und stellt fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann.

Umweltauswirkungen sind im Wesentlichen während der Bauausführung zu erwarten. In dem bereits stark durch die bestehende Eisenbahninfrastruktur geprägten und damit anthropogen überformten Plangebiet werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen. Es sind zeitlich begrenzte baubedingte Wirkungen, wie Emissionen durch Baustellenverkehr und Baustellenbetrieb, zu verzeichnen. Insgesamt bleiben die Umweltauswirkungen des Vorhabens voraussichtlich deutlich unter der Schwelle der Erheblichkeit. Erhebliche nachhaltige negative Auswirkungen auf die Umwelt lassen sich ausschließen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer (03342) 4266-2115 während der Dienstzeiten im Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, eingesehen werden.